

Corona-Pandemie: Neues vom Gesetzgeber

Das befristet geltende Gesetz zur Abmilderung der Corona-Folgen wurde an einigen Stellen abgeändert und ergänzt sowie dessen Geltungsdauer verlängert

Auch weiterhin hält die Corona-Pandemie mit all ihren Folgen und Auswirkungen die Vereine in Atem. Im letzten Jahr wurde bereits mehrfach über Auswirkungen auf die Vereinsarbeit berichtet und dabei auch auf das befristet geltende „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (COVMG) eingegangen. Wie bereits erwartet, hat der Gesetzgeber die Geltung dieser Vorschrift verlängert. Die darin geregelten Erleichterungen für die Beschlussfassungen im Verein und die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gelten nun bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in der neuen Fassung dieser Vorschrift, welche seit dem 28. Februar 2021 besteht, einige Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen. Hierüber erhalten Sie im Folgenden einen Überblick.

Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 1 COVMG)

§ 5 Abs. 1 COVMG regelt, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben. Durch die automatische Verlängerung soll verhindert werden, dass Vereine in der Folge nicht mehr über ausreichend vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder verfügen und handlungsunfähig werden. Relevant ist diese gesetzliche Regelung für Vereine, die in ihrer Satzung keine Bestimmung darüber getroffen haben, dass der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt bleibt. Ohnehin ist aber eine solche Formulierung in der Satzung zu empfehlen. Dies deshalb, weil es keine automatische Verlängerung der Amtsdauer des Vorstands bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstands gibt. Mit dem Ablauf der in der

Satzung geregelten Amtszeit endet das Amt des Vorstands. Zwar nimmt die Rechtsprechung an, dass ein Vorstand auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einberufen kann, sofern der Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist. Dennoch steht der Verein nach Ablauf der Amtsperiode ohne Vorstand da. Daher wird eine Formulierung in der Satzung empfohlen, die keine starre Amtszeit vorsieht, sondern gewährleistet, dass die Bestellung ohne einen Widerruf bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu gelten hat. Die Formulierung könnte etwa lauten: „Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“ Eine entsprechende Regelung ist übrigens auch für sonstige Organträger empfehlenswert, zumal die befristet geltende Regelung des § 5 Abs. 1 COVMG nur für den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB gilt.

Virtuelle Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG)

Eine Mitgliederversammlung mittels Videokonferenz ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins

dies zulässt. Durch das seit dem 28. März 2020 befristet geltende COVMG gestattet der Gesetzgeber, unabhängig davon, was in der Satzung eines Vereins geregelt ist, dass auch in einer virtuellen Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse herbeigeführt werden können. Die neue Fassung ab dem 28. Februar 2021 stellt zusätzlich klar, dass kein Mitglied es verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem beispielsweise der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird. Abgesehen davon lässt die Gesetzesbegründung es zu, dass neben der rein virtuellen Mitgliederversammlung auch die Kombination einer Präsenzveranstaltung mit einer virtuellen Teilnahme ermöglicht werden kann.

Schriftliche Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG)

Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand eines Vereins den Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ohne Teilnahme an der Versammlung abzugeben. Der Gesetzgeber meint damit eine Beschlussfassung, bei der ein Teil der Vereinsmitglieder ihre Stimmen vor der

Mitgliederversammlung und ein Teil der Mitglieder ihre Stimmen in der Versammlung abgeben können. Eine einfache E-Mail genügt der geforderten Schriftform nicht. In der Vereinsliteratur wird teilweise die Übermittlung einer mit eigenhändige Namensunterschrift unterzeichneten Urkunde per Fax als ausreichend angesehen, auch wenn die Gesetzesbegründung von den strengen Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB ausgeht. Ganz allgemein zu berücksichtigen ist, dass den Mitgliedern im Vorfeld einer gewünschten Abstimmung vor der Mitgliederversammlung die dafür notwendigen Informationen gegeben werden. Die Beschlussgegenstände sollten also genau erläutert werden. Dieses Verfahren ist nach meiner Einschätzung nicht für eine Beschlussfassung geeignet. Der Nachteil besteht darin, dass die Mitglieder sich nicht austauschen und diskutieren sowie keine Fragen in der Mitgliederversammlung stellen können. Sofern bei dieser Vorgehensweise auch Wahlen abgehalten werden sollen, muss den Mitgliedern zuvor die Gelegenheit gegeben werden, selbst Kandidaten vorzuschlagen. Zu empfehlen ist daher die umgekehrte Reihenfolge, also zunächst die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung und darauf folgend die eigentliche Beschlussfassung in einem separaten Umlaufverfahren im Anschluss.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 5 Abs. 3 COVMG)

Bereits vor der Corona-Pandemie war es nach dem Gesetz möglich, einen Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung zu fassen. § 32 formuliert dies in den Worten, dass ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Mit einem etwas geänderten Wortlaut existiert diese Vorschrift bereits seit dem 18. August 1896. Warum ein solches Verfahren in der vereinsrechtlichen Praxis bislang dennoch nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat, liegt auf der Hand. Die Hürde zur Einhaltung der Voraussetzung an eine gültige Beschlussfassung ist sehr hoch. Der Beschluss ist bereits dann unwirksam, wenn ein Mitglied seine Zustimmung verweigert oder sich auch nur enthält. Aufgrund der Übergangsregelung des § 5 Abs. 3 COVMG, ist dieses Verfahren sehr viel einfacher durchzuführen. Erlaubt wird darin eine Beschlussfassung unabhängig davon, ob sämtliche Mitglieder

dem Verfahren zustimmen. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist, dass zwar alle Mitglieder an einem Umlaufverfahren beteiligt werden. Teilnehmen müssen bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist aber lediglich mindestens die Hälfte von ihnen, wobei dies in Textform ausreicht, also auch mit einfacher E-Mail. Da nach dem Gesetzeswortlaut alle Mitglieder zu beteiligen sind, gilt dies auch gegenüber den Mitgliedern, die gar nicht stimmberechtigt sind. Ihre Stimme abgeben dürfen aber nur die stimmberechtigten Mitglieder. Darauf ist bei der Information der Mitglieder auch hinzuweisen. Darüber hinaus muss den Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe gesetzt werden, bei deren Länge man sich an der Ladungsfrist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung orientieren kann. Sofern der Verein in seiner Satzung anstelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) eingeführt hat, vertreten die Delegierten die Mitglieder, sodass die Einleitung des Umlaufverfahrens nur gegenüber den Delegierten erfolgt, die dann auch ihre Stimme abgeben können.

Kombination aus virtueller Versammlung und Umlaufverfahren

Viele Vereine scheuen eine Beschlussfassung bei einer virtuellen Mitgliederversammlung, weil sie technische Schwierigkeiten befürchten. Eine Lösung kann in einer Kombination der virtuellen Mitgliederversammlung mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren bestehen. Dabei kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen, wie auch die Durchführung von Wahlen. Wichtig ist bei allen Alternativen stets, dass sämtliche in der Satzung enthaltenen Abstimmungsformalien und vorgesehenen Stimmen-Mehrheiten einzuhalten sind. Dabei kann das Umlaufverfahren sowohl vor, als auch nach der virtuellen Versammlung stattfinden. Die Alternative der Abstimmungen bzw. Wahlen im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung durchzuführen, macht die Einhaltung der notwendigen Vorgaben zur Wirksamkeit des Umlaufverfahrens schwieriger. Die Mitglieder müssen beispielsweise über die Hintergründe der beabsichtigten Satzungsänderung ausreichend informiert werden. Eine Diskussion oder ein Austausch vor der Abstimmung ist nicht in der Weise möglich, wie dies bei einer vorgeschalteten Versammlung der Fall ist. Bezüglich der Wahlen ist zu

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justiziar
Joachim Hindennach

berücksichtigen, dass den Mitgliedern im Vorfeld die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Kandidaten zu benennen. Empfehlenswert ist es in diesem Fall, den Mitgliedern vor Beginn des Umlaufverfahrens und unter Fristsetzung zu ermöglichen, solche Wahlvorschläge zu unterbreiten, welche in Form einer Kandidatenliste dann wiederum vor dem Umlaufverfahren den Mitgliedern mitgeteilt werden muss. Die Abstimmung eines Umlaufverfahrens im Nachgang an einen rein virtuellen Landessportbundtag ist ebenso rechtlich möglich und vereinfacht die Vorgehensweise, weil die Themen vor der Abstimmung erläutert und diskutiert werden können. Berichte könnten bei der virtuellen Mitgliederversammlung abgegeben und die Entlastung danach im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Auch etwaige Kandidatenvorschläge können abgefragt werden. Dennoch ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern beim Umlaufverfahren selbst wiederum ausreichende Informationen für eine Entscheidungsgrundlage gegeben werden. Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt binnen einer vorgegebenen Frist, wobei für die Fristwahrung der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe maßgebend ist. Zwar gestattet das Gesetz die Stimmabgabe der Mitglieder in Textform, sodass eine Stimmabgabe per Post, per E-Mail, per Fax, ja sogar per WhatsApp erfolgen könnte. Diesbezüglich sollte die Möglichkeit und Form der Stimmabgabe aber eingeschränkt werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Beispielsweise also nur die Zulassung einer Stimmabgabe per E-Mail mit einer eigens eingerichteten E-Mail-Adresse. Wichtig bei allen Alternativen ist die Einhaltung der Vorgaben in Ihrer Satzung, also beispielsweise die Einhaltung der darin geregelten Stimmen-Mehrheiten. ■

WLSB-Justiziar Joachim Hindennach